

**2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“  
vom 06.03.2019**

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. §§ 34 und 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ wird wie folgt geändert:

1. Die nachstehenden Module werden ausgetauscht. Die Anlagen 1 und 2 ändern sich entsprechend:

			Änderungen			
lfd Nr.		Modulname	Modulcode	ECTS-Punkte	SWS/ Semester	Prüfung
1	alt	Interventionsorientiertes Praxismodul	236950	30	3S / 3	VT VT VP NO
	neu	Interventionsorientiertes Praxismodul	291100	30	3P / 3	VT VT VP NO
2	alt	Organisationsorientiertes Praxismodul	237000	30	5S / 6	VT VT VT PP
	neu	Organisationsorientiertes Praxismodul	291150	30	5P / 6	VT VT VT PP
3	alt	Öffentliches Recht/Strafrecht	237800	5	4S / 4	PK90
	neu	Öffentliches Recht/Strafrecht	291200	5	4S / 4	PK60 PK60
4	alt	Erziehung, Bildung und Sozialisation	237900	5	2V, 2S / 2	PB
	neu	Erziehung, Bildung und Sozialisation	291250	5	2V, 2S / 2	PR PB

## 2. Änderungen in § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

### a) Absatz 3 wird neu gefasst:

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn geistiges Eigentum Anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt oder verfälscht wiedergegeben wird (Plagiat). Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die zu prüfende Person durch den Prüfungsausschuss der Fakultät von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen.

### b) Absatz 5 wird neu eingefügt:

(5) Insbesondere schriftliche Prüfungsleistungen können mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen hin überprüft werden. Hierzu kann die Abgabe einer elektronischen Version der Arbeit verlangt werden. Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende zusammen mit der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

## 3. § 14 Absatz 3 wird neu gefasst:

(3) In einem Urlaubssemester ist die Teilnahme an Prüfungen möglich. Das gilt sowohl für Wiederholungsprüfungen als auch für weitere Prüfungen. In diesem Fall erfolgt die schriftliche Anmeldung zur Prüfung durch die zu prüfende Person. Das Ablegen von Prüfungen nach § 15 ist während der Beurlaubung ausgeschlossen.

## 4. Änderungen in § 18 Mündliche Prüfungsleistungen

### a) Absatz 3 wird ergänzt und lautet neu:

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling zwischen 20 und 50 Minuten. Im Rahmen von Fremdsprachenmodulen können kürzere oder längere Prüfungszeiten vorgesehen werden. Die Dauer von Gruppenprüfungen beträgt ein Vielfaches der Dauer je Prüfling, oder sie wird als Gesamtdauer der Gruppenprüfung ausgewiesen. Bei Gruppenprüfungen soll die Gruppe aus maximal 3 bis 4 zu prüfenden Personen bestehen.

### b) Als Absatz 7 wird neu eingefügt:

(7) Die mündliche Prüfung im Rahmen des Abschlussmoduls (Verteidigung der Abschlussarbeit) entsprechend § 24 Absatz 2 kann auf Antrag des Studierenden unter Zustimmung der prüfenden Person auch als Online-Videoprüfung durchgeführt werden. Der Antrag ist über das Prüfungsamt einzureichen. Die Prüfungsbedingungen (siehe Anlage 8) sind von der prüfenden Person und der zu prüfenden Person zur Kenntnis zu nehmen.

## 5. Änderungen in § 22 Alternative Prüfungsleistungen

### a) Absatz 2 wird geändert und ergänzt und lautet neu:

(2) Die Belegarbeit (PB) ist eine Prüfungsleistung, bei der im Verlaufe des Semesters durch die zu prüfende Person die systematische Bearbeitung eines vorgegebenen Themas erfolgt und die von fachlich-methodischen Konsultationen begleitet wird. Sie ist spätestens am letzten Tag des Prüfungszeitraumes im jeweiligen Semester bei der prüfenden Person abzugeben. Ausgenommen hiervon ist die Belegarbeit (PB) zu Modul 10 „Projektmanagement/Organisationsentwicklung“. Diese ist am ersten Tag des Vorlesungszeitraumes des folgenden Semesters bei der prüfenden Person abzugeben.

b) Absatz 6 wird korrigiert und lautet neu:

(6) Alternative Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Innerhalb der Gruppe muss die Prüfungsleistung jeder zu prüfenden Person bewertungsfähig sein. Das ist dann der Fall, wenn sie sich von den anderen Prüfungsleistungen der Mitprüflinge der Gruppe nach objektiven Kriterien eindeutig abgrenzen lässt.

6. Es wird eine Anlage 8 „Antrag mündliche Online-Videoprüfung in Zusammenhang mit der Abschlussarbeit“ aufgenommen.

## **Artikel 2 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ wird wie folgt geändert:

Die Studienordnung einschließlich ihrer Anlagen ändert sich entsprechend Artikel 1.

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2023.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Sozialwissenschaften vom 08.12.2021 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 07.12.2022.

Zittau/Görlitz am 07.12.2022

Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch